

Grade wahrscheinlich gemacht, dass Angers in derselben Lage war¹.

Es ergibt sich hieraus nun für die Datierung der *Formulae Andecavenses* folgendes: Da nicht nur Childebert I. Angers beherrscht hat, sondern auch Childebert II. dasselbe wahrscheinlich eine Zeit lang in seiner Gewalt gehabt hat und erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahres nach Antritt seiner Regierung über Guntrams Reich starb, so können wir die Möglichkeit, dass das Datum 'Annum IV. regnum domni nostri Childeberti regis' in Formel 1 und 34 sich auf das letzte Jahr Childeberts, welches mit dem 28. März 595 beginnt², bezieht, nicht mehr ohne weiteres abweisen, sondern haben dieselbe auf ihre Wahrscheinlichkeit zu prüfen. Für dieselbe hat Krusch den Vorthail geltend gemacht, dass bei dieser Annahme nicht mehr nöthig sei, nach den ersten 34 oder 36 Formeln einen Abschnitt zu machen, da sich dann Ereignisse, welche der Aussteller einer Schenkung in Nr. 37 erwähnt, nämlich Kriegszüge 'in utilitate domnorum partibus Brittanici seu Wasconici austiliter ordine', an denen an seiner Stelle der von ihm beschenkte Sohn Theil genommen, bequem auf etwa gleichzeitige Vorgänge beziehen lassen würden, was allerdings nach der bisherigen Annahme nicht der Fall war. Ich hatte nach De Rozière's Vorgange, trotz der Datierung nach Childebert I. an Ereignisse der Jahre 574 und 576 gedacht, erkenne aber die Unsicherheit dieser Deutungen völlig an und ebenso die Möglichkeit, Beziehungen auf spätere Ereignisse anzunehmen. Man kann etwa mit Krusch den Zug in die Bretagne auf die von Fredegar cap. XV. zum Jahre 593 erwähnten Kämpfe deuten, besser vielleicht noch an den 590 unter Guntram geführten Krieg denken, woran unter des Beppolenus Führung doch sicher auch Heerbannpflichtige aus Anjou Theil nahmen. Sehr gut würde sich dabei der Plural 'dominorum' wie im Eide der Einwohner von Vannes auf Guntram und Chlotar II. deuten lassen. Entscheidend für die Datierung der Formeln kann dies jedoch nicht sein; denn

1) Direkte Nachrichten über Angers stehen uns für diese Zeit nicht zu Gebote. Freilich kennt die Biographie des heiligen Licinius, welcher in dieser Zeit Bischof von Angers war, *Vita S. Licinii*, AA. SS. 13. Febr. II, p. 678, nur Chlotar II. als König; doch ist das ohne Belang, weil einmal der Verfasser im günstigsten Falle nicht vor der Zeit, da Chlotar das ganze Frankenreich beherrschte, geschrieben haben würde, besonders aber deshalb, weil die ganze Partie, in welcher Chlotar erwähnt wird, grösstentheils wörtlich übereinstimmt, abgesehen von Namen, mit der *Vita Sancti Landeberti*, AA. SS. 17. September V, p. 574; Mabillon III, 1, p. 172.
 2) Siehe Krusch, 'Zur Chronologie der merowingischen Könige' in den *Forschungen z. D. Gesch.* XXII, S. 458.